

## W A S S E R - B e z ü g e r v e r t r a g

Zwischen dem Püntenverein Glattfelden und seinen Wasserbezügem.

Grundlagen für diesen Vertrag bilden „Die Verordnung über die Wasserversorgung Glattfelden“ sowie der Wasserliefervertrag zwischen der Gemeinde Glattfelden und dem Püntenverein Glattfelden. Dieser Vertrag ist integrierter Bestandteil des Wasserliefervertrages mit der Gemeinde Glattfelden.

Der Püntenverein Glattfelden als Vertragspartner der Gemeinde Glattfelden gibt allen Grundeigentümern in den Familiengarten-Arealen Berg und Wirtli Wasser unter nachfolgend aufgeführten Bedingungen ab:

1. Der dauernde direkte Anschluss der einzelnen Parzellen an das Wasserversorgungsnetz des Püntenvereins ist nicht gestattet. Der Wasserbezug hat temporär ab dem Standrohr zu erfolgen und nur während der Anwesenheit des Bezügers.
2. Das Wasser darf nur zur Bewirtschaftung der Gärten benutzt werden. Das Sprengen von Rasenflächen ist untersagt. **Fs dürfen keine Planschbecken und Duschen aufgestellt werden.**
3. Die Wasserabgabe von Vertragspartnern an Dritte ist nicht gestattet.

### 4. Kostenregelung

Die Wassererschliessung in den Familiengartenarealen Berg und Wirtli ist Sache des Püntenvereins Glattfelden, dementsprechend auch der Unterhalt für das Leitungsnetz und die Pumpstation.

Die Erstellung der Anlage erfolgte unter grossem, persönlichem Einsatz der Vereinsmitglieder. Dies wird in den Wassernebenkosten bei Nichtmitgliedern und den neu einretrenden Mitgliedern berücksichtigt.

Die Wasserkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- 4.1 Den effektiven Wasserzinskosten der jährlichen Rechnung der Gemeinde. Als Berechnungsmassstab zählen die intensiv genutzten Flächen (Beeren, Gemüse, Blumengarten) mindestens aber 1 Are pro Grundstück.
- 4.2 Zu den Amortisationskosten (sind im Mitgliederbeitrag enthalten)

4.3 Einer Grundtaxe (ist im Mitgliederbeitrag enthalten)

4.4 Einer einmaligen Grundtaxe an die Erstellungskosten von CHF 300.--, Neue Anschlüsse müssen vom Vorstand bewilligt und auf eigene Rechnung durch einen Sanitär erstellt werden.

4.5 Vergrösserte oder verkleinerte Nutzgartenflächen müssen dem Vorstand für die Erstellung der Wasserrechnung gemeldet werden.

5. Nichtmitglieder bezahlen eine jährliche Grundpauschale von CHF 50.-- sowie den Verbrauch gem. Punkt 4.1.

6. Das Inkasso erfolgt durch Püntenverein Glatfelden nach Eingang der Gemeindevasserrechnung.

7. Auf Grund des Wasserliefervertrages mit der Gemeinde Glatfelden ist es Sache des Püntenvereins Verstösse von Bezüglern gegen diesen Bezüglervertrag zu ahnden.

Dieser Wasser-Bezüglervertrag ersetzt denjenigen vom 21.11.1991 und tritt sofort in Kraft.

**Ein Exemplar muss unterzeichnet dem Kassier zurückgesandt werden.**

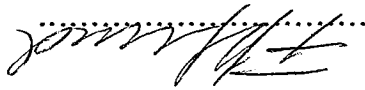
Glatfelden, den 14. April 2014

Püntenverein Glatfelden

Die Präsidentin: Anni Zordan

Der Aktuar: Franz Pfund





Der / Die Unterzeichnende Besitzer / Pächter anerkennt dieses Reglement.

Name: Vorname: Unterschrift: